

stische Umwälzung weiterhin gerecht wurde.

Je besser es den Kreis- und Bezirksgerichten etwa seit dem Jahre 1958 gelang, ihre Tätigkeit in die von den örtlichen Volksvertretungen geleitete Entwicklung des Kreises oder Bezirkes einzuordnen, um so mehr festigte sich auf der Grundlage der Zusammenarbeit bei der Durchführung der Beschlüsse von Partei und Regierung die Verbindung zwischen den Gerichten und den Werktätigen. Diese Entwicklung rechtefertigte es, im Jahre 1960 zur Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte überzugehen. „Am 30. November 1960 wurde in der Deutschen Demokratischen Republik erstmalig in Deutschland eine alte Forderung der Arbeiterklasse und aller anderen demokratischen Kräfte erfüllt: Die Richter wurden durch Wahl in ihr verantwortungsvolles Amt berufen.“³⁹

Die Herausbildung und Entwicklung der Konflikt- und Schiedskommissionen bis zu ihrer Qualifizierung als gesellschaftliche Gerichte

Als die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu einer Massenbewegung wurde, galt es, die in den sozialistischen Brigaden wirkende gesellschaftliche Aktivität auch zur Bekämpfung der Kriminalität einzusetzen. Seit dem Jahre 1953 bestanden in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben sowie in den Verwaltungen Konfliktkommissionen zur Beseitigung von Arbeitsstreitfällen.⁴⁰ Im Januar 1959 schlug das Zentralkomitee der SED den Gewerkschaften vor, zu prüfen, wie die Konfliktkommissionen in Organe mit größerem Einfluß auf die Erziehung der Werktätigen zu sozialistischen Verhaltensweisen zu verwandeln wären. Nachdem die Gewerkschaften gemeinsam mit den zentralen Rechtspflegeorganen in einer Reihe von Betrieben Erfahrungen bei der versuchsweisen Übertragung von mehr Rechten und größerer Verantwortung an die Konfliktkommissionen gesammelt hatten⁴¹, ergingen am 4. April 1960 die Richtlinien für die Arbeit der neuen Konfliktkommissionen (GBl. I 1960 Nr. 33 S. 347) und am 28. April 1960 die Verordnung über die neuen Konfliktkommissionen (GBl. I 1960 Nr. 33 S. 347). Die neuen Bestimmungen übertrugen den

Konfliktkommissionen auch die Aufgabe, über Verletzungen von Strafgesetzen durch Werktätige zu entscheiden, soweit die Verletzungen wegen ihres geringen Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit nicht vor den Strafgerichten verhandelt wurden.

Hierzu gehörten insbesondere geringfügige Fälle von Diebstahl, Betrug und Unterschlagung zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums, Sachbeschädigung an gesellschaftlichem Eigentum, Diebstahl persönlichen Eigentums der Betriebsangehörigen, leichte Körperverletzung, Beleidigung von Angehörigen des Betriebes. In allen diesen Fällen erfolgte die Beratung nach vorheriger Absprache mit den zuständigen staatlichen Organen. Die Konfliktkommissionen legten, wenn erforderlich, als Ergebnis ihrer Beratung Erziehungsmaßnahmen fest. War ein Schaden entstanden, so war durch die Beratung zu erreichen, daß sich der Werktätige freiwillig zum Ersatz des Schadens verpflichtete.

Aus Organen, die früher vorwiegend Arbeitsstreitigkeiten zu regeln hatten, waren jetzt die Konfliktkommissionen zu Organen der gesellschaftlichen Erziehung und Selbsterziehung geworden. Die in den Konfliktkommissionen des Jahres 1960 erreichte Einheit von Demokratie und Zentralismus wurde in der Folgezeit in einer dem jeweiligen gesellschaftlichen Entwicklungsstand entsprechenden Weise weiterentwickelt, bis die Konfliktkommissionen im Jahre 1968 zum Niveau gesellschaftlicher Gerichte herangereift waren, die auf der Grundlage des GGG gebildet wurden.

Organe der gesellschaftlichen Erziehung und Selbsterziehung existierten zunächst nur in der Form der Konfliktkommissionen. Die ersten Schiedskommissionen wurden erst im Jahre 1963 geschaffen. Vor-

39 „Zum Abschluß der Richterwahl 1960. Erklärung des Präsidiums des Nationalrats der Nationalen Front des demokratischen Deutschland“, Neue Justiz, 1961/1, S. 1.

40 Vgl. Verordnung über die Bildung von Kommissionen zur Beseitigung von Arbeitsstreitfällen (Konfliktkommissionen) in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und in den Verwaltungen vom -30. 4. 1953, GBl. 1953 Nr. 63 S. 695.

41 Vgl. M. Benjamin/R. Kranke, Aufgaben und Arbeitsweise der Konfliktkommissionen, Berlin 1964, S. 6 ff.